

Dezember 2025

Liebe Leser*innen,
da legte dieses Jahr – aus unserer Perspektive – doch tatsächlich noch eine Art **Last-Minute-Finish** hin: Im November und im Dezember verkündeten zwei deutsche Gerichte ihre jüngsten Entscheidungen in Verfahren gegen KI-Anbieter. Sowohl das GEMA-vs.-OpenAI-Urteil als auch das Kneschke-vs.-LAION-Urteil haben es in sich. Beide adressieren auch – zudem mit unterschiedlichen Bewertungen – die viel diskutierten urheberrechtlichen Fragen zu KI-Trainings- und -Outputs. Und das mit „Signalwirkung“, wie es unser [Interviewpartner zum GEMA-Urteil](#), der renommierte Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Malte Stieper ausdrückt.

Viele erwarten daher in diesen und [weiteren Verfahren](#) mittelfristig den Gang zu höheren Instanzen, hierzulande also Bundesgerichtshof beziehungsweise dann Europäischer Gerichtshof. Ob allerdings von diesen beiden 2026 etwas zu KI und Urheberrecht kommen wird, ist derzeit noch offen.

Ebenso offen ist die [Umsetzung der KI-Verordnung](#). Bislang fest stehende Termine will die EU-Kommission mit ihrem [Digitalen Omnibus](#) nach hinten verlegen. Dem müssen aber EU-Rat und EU-Parlament noch zustimmen.

Über all diese Berichte hinaus blicken wir in dieser Ausgabe auch darauf, was wir [in unserem Forschungsprojekt GenKI-IR nächstes Jahr](#) noch vorhaben und worauf wir hinarbeiten.

Wie immer gilt auch diesmal: Mögen Sie beim Lesen viel Erkenntnisgewinn haben.

Insbesondere wünschen wir Ihnen erholsame, friedliche Feiertage
und einen gelungenen Start ins neue Jahr,

Ihr **prompt/**-Team

Wenn Ihnen unser Newsletter gefällt, sagen Sie's gerne weiter – Dankeschön :-)

prompt/ empfehlen

Wenn Sie **prompt/** regelmäßig bekommen möchten, können Sie sich über diesen Button anmelden:

prompt/ bestellen

Ebenso freuen wir uns über **Themenvorschläge, Fragen oder Erfahrungen aus**

Ihrem beruflichen oder persönlichen Alltag mit generativer KI.

Schreiben Sie uns eine E-Mail an prompt@irights-lab.de

/Inhalt

- [Monatsthema](#) | Rechtsfragen zu GenKI – 2026: das Jahr der Entscheidungen?
- [Forschung](#) | Unser Projekt GenKI-IR im Jahr 2026
- [Verfahren](#) gegen KI-Anbieter: So geht es 2026 (vielleicht) weiter
- [Nachfrage](#) | „Dieses GEMA-vs.-OpenAI-Urteil hat erhebliche Signalwirkung“
- [Hintergrund](#) | Berufung und Revision
- [KI-Verordnung](#) | 2026: das wichtigste Jahr der EU KI-VO – oder doch nicht?
- [Digitaler Omnibus](#) | Was das Gesetzesänderungspaket zur KI-VO enthält

- [Weiterlesen](#) | Studie zur KI-Regulierung | Newsletter zur europäischen KI-Normung | Bundesnetzagentur übernimmt KI-Aufsicht | Hinweispapier zu KI-Kompetenzen laut KI-VO | Tabelle über Klagen gegen KI-Anbieter | Rundfunkkommission zu KI-Regulierung | Denkarbeit an KI delegieren? |
- [Über uns](#) | [Impressum](#)

/Monatsthema

Rechtsfragen zu generativer KI – wird 2026 das Jahr der Entscheidungen?

Im Projekt GenKI-IR und bei prompt/ fokussieren wir primär die rechtlichen Fragen beim Einsatz generativer KI. Das mag nach einer Nische für Eingeweihte klingen, doch wie sich zeigt, haben viele Aspekte eine gesellschafts- und wirtschaftliche Relevanz, ja, Brisanz. Und im ablaufenden Jahr 2025 ist zu diesen Fragen vergleichsweise viel passiert und in Bewegung gekommen. Aus unserer Sicht lassen sich bei den Entwicklungen drei Trends identifizieren, die für das kommende Jahr 2026 im Auge zu behalten sind, weil sie wichtige Entscheidungen oder Weichenstellungen bringen könnten.

Erstens: Entscheidungen mit grundsätzlichen Charakter – BGH und EuGH werden gefordert sein

Es gab 2025 einige gerichtliche Entscheidungen, insbesondere zu urheberrechtlichen Fragen bei KI-Trainings- und Outputs, sowohl in Deutschland, als auch in den USA, davon manche durchaus mit Signalwirkung. Doch wie unterschiedlich gerichtliche Entscheidungen bei KI-bezogenen Verfahren ausgehen können, zeigten beispielsweise zwei jüngere Entscheidungen in Deutschland.

So erhielt die **GEMA vom Landgericht (LG) München Recht** in ihrer Auffassung, dass der KI-Anbieter OpenAI im Zuge des Trainings seiner KI-Systeme Kopien beziehungsweise Vervielfältigungen erstellt habe, ohne eine dafür erforderliche Erlaubnis oder Lizenz erworben zu haben. Ebenso rechtsverletzend sei, dass das KI-System Outputs erzeuge, die geschützten Originalen gleichen. Mit dieser Entscheidung sehen sich Urheber*innen und Verwerter*innen zudem in ihrer Auffassung gestärkt, dass die umstrittenen Text- und Datamining-Ausnahmen bei KI-Trainings mit ihren Werken nicht wirksam wären. Siehe hierzu auch unser [Interview mit dem Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Malte Stieper](#).

Demgegenüber gab das **Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) Hamburg dem Verein LAION Recht**, der sich auf die Anwendung der Text- und Datamining-Schranke für wissenschaftliche Zwecke bezog, die im Urheberrechtsgesetz verankert ist. Der Verein wurde von einem Fotografen verklagt, weil er dessen Fotos – wie tausende weitere Fotos – zu KI-Trainings ohne Lizenz oder Erlaubnis nutzte. Das Hanseatische OLG erkannte an, [dass es sich um eine wissenschaftliche KI-Entwicklung handele](#). Diese Entscheidung begrüßen unter anderem öffentliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Denn so würde eine adäquate, jedoch nicht-kommerzielle KI-Entwicklung und ein Gegengewicht zu den dominierenden privaten Big Tech-Unternehmen gestärkt werden.



Grafik: KI-generiert, daher gemeinfrei. ([Via LinkedIn/Joerg Heidrich](#))

An diesen beiden Beispielen zeigt sich: Zum einen bewerten die Gerichte die jeweils

beklagten Urheberrechtsverletzungen sehr unterschiedlich, sodass sich noch **keine eindeutige Linie der Rechtsprechung** konstatieren läßt. Zum anderen handelte es sich mehrheitlich um Urteile unterer Instanzen, in Deutschland von Landgerichten und Oberlandesgerichten. Wirklich richtungweisend und maßgeblich für Wirtschaft und Gesellschaft, Politik und Gesetzgeber wird es erst, wenn der Bundesgerichtshof (BGH) beziehungsweise der Europäische Gerichtshof (EuGH) sich damit befassen und darüber entscheiden. Da aber mehrere der jüngst verhandelten Fälle durchaus grundsätzliche europarechtliche Fragen betreffen, ist damit zu rechnen, dass der EuGH im nächsten Jahr diesbezüglich „angerufen“ wird, wie es im juristisch Jargon so gerne heißt, vielleicht sogar mehrfach. Zumindest ein Verfahren – die [Klage des ungarischen Medienhauses „Like Company“ gegen Google zu KI-bezogenen Urheberrechtsverletzungen](#) – hat der EuGH bereits auf seinem Tisch liegen.

Hinsichtlich urheberrechtlicher Aspekte und Konflikte im Zusammenhang mit KI-Entwicklung und -Nutzung ist zudem interessant, was bei den [Untersuchungen herauskommt, die die EU-Kommission gegen Google](#) eingeleitet hat. Gegenstand ist der **Umgang von Google mit Verlagsinhalten** für Antworten und Suchanfragen und Zusammenfassungen von Fremdinhalten. Die Untersuchungen könnten dazu führen, dass die EU Strafzahlungen gegen Google verhängt, die womöglich drastisch ausfallen. Der Rat der EU hat zudem angestoßen, dass die Mitgliedstaaten über etwaige Reformen des Urheberrechts diskutieren mögen, um auch und insbesondere strittige Fragen zu KI-Trainings, -Entwicklungen und -Outputs anzugehen.

Zweitens: Weitere Deals von KI-Anbietern mit Medienfirmen

Wie schon in 2025 wird sich wohl auch im nächsten Jahr der Trend fortsetzen, dass große Medienunternehmen mit den großen KI-Unternehmen Verträge abschließen und Kooperationen eingehen. Dabei geht es primär darum, Klagen und rechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu beenden und zu legalen und möglichst fairen Einigungen zu kommen. Darüber hatten wir [in unserer März-Ausgabe](#) berichtet.

Jüngst wurden weitere Deals bekannt, etwa zwischen dem [Disney-Konzern und dem Video-KI-Anbieter Sora](#), der nun Disney-, Marvel- und Star-Wars-Charaktere animieren darf. Desweiteren einigte sich auch der [Medien-Riese Warner mit dem Musik-KI-Anbieter Suno](#) auf einen weit reichenden Lizenzdeal. Angaben der Unternehmen zufolge sollen Rechteinhaber sowohl an den Einnahmen des KI-Herstellers beteiligt werden als auch Kontrolle darüber erhalten, ob und wie ihre Namen, Bilder, Stimmen und Kompositionen in den KI-generierten Musikwerken verwendet werden.

Wie so oft in der Vergangenheit dürften sich derartige US-amerikanische Deals als Vorboten für entsprechende europäische oder deutsche Kooperationsverträge betrachten lassen, mit welchen ziemlich sicher zu rechnen ist.

Drittens: Fragen zu KI bezüglich Wettbewerbsrecht und Produkthaftungsrecht rücken in den Fokus

In den rechtlichen Betrachtungen von und in gerichtlichen Auseinandersetzungen mit KI-Entwicklern und -Anbietern geht es nicht mehr ausschließlich um urheberrechtliche Fragen. Vielmehr berufen sich Kläger*innen nun auch auf das Wettbewerbs- oder das Kartellrecht, auf Datenschutzgesetze und das Produkthaftungsrecht. Darin sehen viele weitere oder alternative, womöglich sogar wirksamere Hebel, um den scheinbar übermächtigen KI-Unternehmen in bestimmten Fragen entgegenzutreten oder sie zu (mehr) Transparenz zu bewegen.

So leitete die [EU-Kommission eine Untersuchung gegen Meta](#) ein, weil der Facebook-WhatsApp-Instagram-Konzern seine Marktmacht im Bereich der Social Media-Plattformen missbrauche, um eigene KI-Angebote zu bevorzugen.

Nicht zuletzt hat sich die EU mit Fragen der Produkthaftung von KI-Unternehmen beschäftigt. Zwar legte sie die Entwicklung einer spezifischen KI-Produkthaftung ad acta, zugleich nimmt sie die geltenden Produkthaftungsrichtlinien ins Visier – wir hatten dazu in unserer [April-Ausgabe](#) berichtet. Die Bundesregierung hat jüngst eine [Reform des deutschen Produkthaftungsrechts](#) angestoßen, mit der die EU-Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte in deutsches Recht erfolgen soll. Neu darin wäre dann, dass auch KI-Systeme der gesetzlichen Produkthaftung unterfallen.

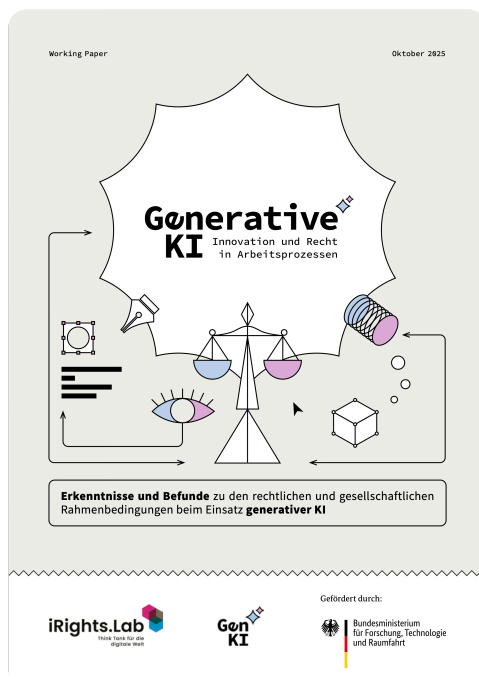
/Forschung

GenKI-IR im Jahr 2026

Der Newsletter prompt/, den Sie gerade lesen, ist Teil des Projekts „[Generative KI – Innovation und Recht in Arbeitsprozessen](#)“, kurz: GenKI-IR. Im Rahmen dieses Projekts finden 2026 noch weitere Aktivitäten statt:

- So erörtern wir in sogenannten **Zukunftswerkstätten mit zahlreichen Expert*innen** drei zentrale Fragen:
 - **Datenschutzrechtliche Aspekte** beim Einsatz von generativer KI,
 - mögliche **Vergütungsmodelle** für urheberrechtlich geschützte Werke, die zum Training von KI-Systemen genutzt wurden, sowie
 - die **Kennzeichnung von Outputs** generativer KI.
- Ziel dieser Zukunftswerkstätten ist, gemeinsam mit den Expert*innen konkrete Lösungsansätze und Forderungen zu entwickeln – und diese in **Empfehlungen für rechtliche, politische und gesellschaftliche Diskurse** zu überführen.
- Zudem fließen die Ergebnisse der Zukunftswerkstätten und unserer bisherigen Forschung in einen **Abschlussbericht** ein. In diesem umfangreichen Abschlussbericht machen wir auch unsere Methodik bei Konzeption und Durchführung des Projekts transparent.

- Zentrale **Zwischenergebnisse** unserer Forschungen und Recherchen stehen bereits jetzt zur Verfügung und zur Diskussion – in Form des [Working Papers](#) vom Oktober 2025, als digitale Publikation, kostenlos und unter freier CC-Lizenz online bereitgestellt.
- Schließlich beenden wir Mitte 2026 das dreijährige Projekt – gefördert vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) – mit einer **Abschlussveranstaltung**. Dort stellen wir die im Projektverlauf ermittelten, zentralen Erkenntnisse und Empfehlungen näher vor und zur Debatte. Wir freuen uns auf reges Interesse.
- Aktuelle Informationen und Neuigkeiten zu unseren Projektaktivitäten sowie Berichte, Hintergründe und Einordnungen zu rechtlichen Fragen rund um generative KI erhalten Sie auch weiterhin mit dem regelmäßig erscheinenden Newsletter **prompt/**, den wir bis Projektende fortführen – mindestens.



Sie können das Working Paper [hier](#) [kostenlos als PDF herunterladen](#).

Es ist unter der offenen Creative-Commons-Lizenz [CC-BY 4.0](#) veröffentlicht. Das heißt: Die Publikation und alle Inhalte dürfen bearbeitet, weitergegeben und geteilt werden, sofern Sie dabei die **CC-Lizenzbedingungen** einhalten: Im erforderlichen Lizenzhinweis müssen der Titel, die Herausgeberin und die Lizenz genannt (und verlinkt) werden.

Verfahren gegen GenKI-Anbieter: So geht es 2026 (vielleicht) weiter

In unserer [Pilotausgabe im Februar](#) berichteten wir über eine Auswahl laufender Verfahren gegen KI-Anbieter. Mittlerweile sind in einigen dieser Fälle erste Urteile gefällt worden. Dazu kamen etliche weitere Klagen, aber auch die von vielen besonders beachtete Vorlage des Falles Like Company vs. Google beim EuGH durch ein ungarisches Gericht. Da die Anzahl weltweit laufender Verfahren mittlerweile erheblich ist, greifen wir hier nur eine kleine Auswahl exemplarischer Fälle auf.

Deutschland

Wer gegen wen?

GEMA vs. Open AI

Worum geht es?

Die Verwertungsgesellschaft GEMA [verklagte im November 2024](#) den KI-Anbieter OpenAI wegen Urheberrechtsverletzungen. Die GEMA warf dem Unternehmen vor, seine KI-Modelle mit urheberrechtlich geschützten Songtexten trainiert, ohne dafür eine entsprechende Lizenz erworben zu haben.

Was ist seither passiert?

Das Landgericht München I [entschied im November 2025](#), dass das Training von großen Sprachmodellen mit Songtexten ohne Erwerb einer Lizenz eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Das Training der Modelle mit lizenzierten Texten sei nicht durch die Text- und Data-Mining Schranke (TDM) gedeckt. Das Gericht teilte außerdem die Argumentation der GEMA, dass die Ergebnisse der Modelle eine Reproduktion im Sinne des Urheberrechts darstellen können. [Siehe hierzu das [Interview mit dem Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Malte Stieper.](#)]

Wie geht es weiter?

Das Urteil verpflichtet OpenAI zunächst zu Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz. Es wird als richtungsweisend für weitere europäische Klagen zu Trainingsdaten gewertet. Außerdem wird erwartet, dass OpenAI gegen das Urteil in Berufung geht. In diesem Fall halten es Beobachter*innen für wahrscheinlich, dass die dann zuständige nächsthöhere Instanz, das Oberlandesgericht München, den Fall dem Bundesgerichtshof (BGH) vorlegt.

Wer gegen wen?

Kneschke vs. LAION

Worum geht es?

Im Jahr 2024 verklagte der Fotograf Robert Kneschke den Verein LAION. Der Klage zufolge hatte der Verein eine Vielzahl von Bildern, die Kneschke auf einer Stockfoto-Webseite zum Verkauf anbot, unerlaubt zur Erstellung des Datensatzes *LAION 5B* verwendet.

Was ist seither passiert?

Das Landgericht Hamburg wies die Klage im November 2024 mit der Begründung ab, dass die Vervielfältigung der Bilder zur Erstellung des Datensatzes von der Ausnahmeregelung der TDM-Schranke gedeckt sei. Kneschke legte gegen das Urteil Berufung ein. Entscheidend waren dabei die Fragen nach der Vervielfältigung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Paragraf 60d im Urheberrechtsgesetz) und der Maschinenlesbarkeit des Rechtevorbhalts (Paragraf 44b im Urheberrechtsgesetz). Am 10.12.2025 [wies das Hanseatische Oberlandesgericht \(OLG\) die Berufung des Klägers zurück](#) und bestätigte das Urteil aus erster Instanz.

Anders als zuvor das Landgericht Hamburg befand das OLG jedoch zusätzlich, dass ein Nutzungsvorbehalt in natürlicher Sprache in diesem Fall nicht den Anforderungen der Maschinenlesbarkeit genüge.

Wie geht es weiter?

Der Kläger kann in Revision gehen. Das Gericht ließ diese Option aufgrund der „grundsätzlichen Bedeutung“ des Falls offen. Der nächste Schritt wäre dann ein Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH). (Siehe hierzu auch der [Beitrag zu Berufung und Revision](#).)

Wer gegen wen?

GEMA v. Suno

Worum geht es?

Neben OpenAI reichte die [GEMA auch Klage gegen den KI-Musikdienst Suno](#) ein. Der Anbieter soll nachweislich Werke aus dem GEMA-Repertoire für das Training seiner Modelle verwendet haben. Auf dieser Basis könnten laut GEMA Songs generiert werden, die beinahe identisch mit Werken bekannter Künstler*innen seien, die von der GEMA vertreten werden.

Was ist seither passiert?

Das Verfahren ist immer noch beim Landgericht München anhängig. Das kürzlich verkündete Urteil im Verfahren der GEMA gegen OpenAI dürfte auch Auswirkungen auf diesen Fall haben.

Wie geht es weiter?

Die Verhandlung wird voraussichtlich im Januar 2026 stattfinden.

Europa

Wer gegen wen?

Like Company (Ungarn) vs. Google Ireland Limited

Worum geht es?

Es geht um die Vervielfältigung und Zusammenfassung von Inhalten aus Presseartikeln der Like Company. Das ungarische Medienhaus betreibt mehrere Online-Nachrichtenportale, die über Werbeeinnahmen finanziert werden. Es wirft dem Unternehmen Google vor, dass dessen Chatbot Gemini in Antworten und Zusammenfassungen Teile ihrer geschützten redaktionellen Inhalte vervielfältigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und damit gegen EU- und nationale Urheberrechtsvorschriften verstoßen habe.

Was ist seither passiert?

Die Klage wurde im Bezirksgericht Budapest (Környéki Törvényszék) eingereicht. Dieses Gericht hat [den Fall dem Europäischen Gerichtshof \(EuGH\) vorgelegt](#), damit dieser eine Reihe grundsätzlicher, [das europäische Urheberrecht betreffende Fragen](#) klärt. Etwa, ob Google mit den KI-Chatbot-generierten Inhalten das Leistungsschutzrecht für Presseverleger im Internet verletzt. Ferner, ob das Training eines Systems für generative KI – in diesem Fall mit großen Mengen an Presseartikeln – unter das Vervielfältigungsrecht fällt oder dafür die Text- and Datamining-Schranken (TDM) gelten.

Wie geht es weiter?

Mit dem direkten Gang zum EuGH stieß das ungarische Gericht als erstes in der EU eine Vorlage an, die eine urheberrechtliche Relevanz von generativer KI betrifft. Im Sommer 2025 hatte der EuGH die EU-Mitgliedstaaten über das Vorabentscheidungsverfahren in diesem Fall informiert und [ihnen eingeräumt, Stellungnahmen abzugeben](#). Wann der EuGH dazu entscheiden wird, ist offen, es könnte auch erst 2027 soweit sein. Viele Beobachter*innen erwarten eine grundlegende Entscheidung zum europäischen Rechtsrahmen für KI und geistiges Eigentum. Daher blicken Urheber*innen, Rechteinhaber*innen und Verwerter*innen ebenso gespannt darauf wie KI-Entwickler und Gesetzgebende.

Wer gegen wen?

Getty Images (UK) vs. StabilityAI

Worum geht es?

Im Jahr 2024 reichte die Bilddatenbank Getty Images Klage gegen den Entwickler und Anbieter des KI-Bildgenerators Stable Diffusion, StabilityAI, ein. Getty warf dem Unternehmen Marken- und Urheberrechtsverletzungen vor.

Was ist seither passiert?

Der Londoner High Court lehnte die Klage ab. Bemerkenswert war dabei vor allem Gettys Argumentation, der das Gericht nicht folgte: Laut Getty habe StabilityAI einen „Gegenstand“ – genauer gesagt die „Gewichte“ des KI-Modells hinter Stable Diffusion – in das Vereinigte Königreich importiert und dort verbreitet. Getty versuchte also die Modellarchitektur als „rechtswidrige Kopie“ seiner Bilder darzustellen. Getty argumentierte dabei nicht, dass das Modell die Bilder 1:1 speichert, sondern dass das Modell *an sich* eine rechtswidrige Kopie sei, weil seine *Herstellung* (das Training) Urheberrechte verletzt habe. Das Gericht befand jedoch, dass das KI-Modell (beziehungsweise dessen „Gewichte“) keine rechtswidrige Kopie der ursprünglichen Bilder darstellt. Ein „Gegenstand“ könne nur dann eine rechtswidrige Kopie sein, wenn er das urheberrechtlich geschützte Werk tatsächlich speichert oder enthält.

Wie geht es weiter?

Einschätzungen [von Expter*innen zufolge](#) hat Getty in diesem Verfahren zwar die Möglichkeit, in Berufung zu gehen. Die Erfolgschancen werden jedoch als gering eingeschätzt, da wesentliche Punkte der Argumentation mit dem Urteil bereits entkräftet wurden. Das Urteil weist Lücken im britischen Urheberrecht bezüglich KI auf. Es könnte den Druck auf den Gesetzgeber erhöhen, klarere Regeln zu schaffen.

USA

Wer gegen wen?

Bartz vs. Anthropic

Worum geht es?

Die Autor*innen Andrea Bartz, Charles Graeber und Kirk Wallace Johnson haben den KI-Anbieter Anthropic dafür verklagt, Millionen von urheberrechtlich geschützten Büchern (darunter ihre eigenen Werke) und andere Textwerke kopiert und ohne Erlaubnisse oder Lizenzen für das Training seiner KI-Modelle verwendet zu haben. Dabei griff das Unternehmen sowohl auf legal erworbene Kopien als auch Raubkopien aus illegalen online-Bibliotheken zurück.

Was ist seither passiert?

Ein Richter im US-Bundesstaat Kalifornien gab Anthropic zumindest teilweise recht und entschied, dass die Nutzung legal erworbener Werke für das Training von KI-Modellen unter die „fair-use“-Regelung falle (einer Ausnahmeregelung im US-Urheberrecht, die die Nutzung geschützter Werke in gewissem, eben fairem, Rahmen ermöglicht). Dabei machte er jedoch einen Unterschied zwischen der Verwendung legaler Kopien für das Training von Modellen und dem Speichern von Raubkopien. Die Kläger*innen und das Unternehmen haben sich zwischenzeitlich [auf einen Vergleich geeinigt](#), demzufolge Anthropic durchschnittlich 3.000 US-Dollar pro genutztem Buch zahlt, insgesamt zirka 1,5 Milliarden US-Dollar.

Wie geht es weiter?

Ob es wirklich zum Vergleich kommt, entscheidet das Gericht [im April 2026](#). Wenn Sie bis dahin neugierig sind, ob Ihr Buch auch in den Trainingsdaten gelandet ist, können Sie das [in dieser Datenbank herausfinden](#) (von der im Verfahren involvierten Rechtsanwaltsfirma JND online gestellt)..

Wer gegen wen?

New York Times vs. OpenAI & Microsoft

Worum geht es?

Die New York Times war 2023 eines der ersten Medienhäuser, das OpenAI [wegen Urheberrechtsverletzungen verklagte](#). Das große, international renommierte US-

Zeitungshaus wirft OpenAI vor, seine Modelle unerlaubt mit Artikeln ihrer Journalist*innen trainiert zu haben und diese teils im Wortlaut zu reproduzieren.

Was ist seither passiert?

Das Verfahren läuft zurzeit noch. Anfang Dezember 2025 [ordnete eine New Yorker Richterin an](#), dass OpenAI etwa 20 Millionen anonymisierte Chatprotokolle seiner Nutzenden offenlegen müsse. Nur so könne überprüft werden, in wie fern der Chatbot tatsächlich urheberrechtliche geschützte Inhalte reproduziere. OpenAI hatte Berufung eingelegt, muss der Forderung jedoch binnen einer Woche nachkommen.

Wie geht es weiter?

Mit einer Hauptverhandlung ist wohl erst gegen Ende des kommenden Jahres zu rechnen. Bis zu einem Urteil könnte es noch bis 2027 dauern. Ein Berufungsverfahren gilt als wahrscheinlich – unabhängig davon, wer in diesem Verfahren unterliegt.

Wer gegen wen?

New York Times vs. Perplexity

Worum geht es?

Die New York Times hat Anfang Dezember beim Bundesgericht in New York Klage gegen den Hersteller der KI-App Perplexity eingereicht. Nach Darstellung der Zeitung nutzt Perplexity Inhalte der New York Times, ohne dafür vorab eine Vereinbarung getroffen zu haben oder eine Vergütung zu leisten.

Was ist vorher passiert?

Bereits in den vergangenen 18 Monaten habe die Times mit Unterlassungserklärungen mehrfach versucht, das Unternehmen zu einer Klärung zu bewegen. Die Nutzung der Inhalte sei dennoch fortgesetzt worden.

Wie geht es weiter?

[Perplexity zeigt sich bisher gelassen](#) und setzt wohl darauf, einen außergerichtlichen Deal zu verhandeln. Allerdings klagen auch das Wall Street Journal und die Chicago Tribune in ähnlicher Weise gegen Perplexity.

/Nachfrage

„Dieses GEMA-vs.-OpenAI-Urteil hat erhebliche Signalwirkung“

Mit seiner Entscheidung zur Klage der GEMA gegen den KI-Hersteller

OpenAI habe das Landgericht München die Rechte von Urheber*innen gestärkt, sagt Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Malte Stieper*. Im Interview mit prompt/ erläutert er, dass es Anbieter*innen in die Pflicht nimmt, deren KI-Systeme in der Lage sind, Outputs zu generieren, die mit geschützten Originalwerken im Wesentlichen übereinstimmen.



* Prof. Dr. Malte Stieper ist Rechtswissenschaftler und [Inhaber der Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht](#) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Wir haben die Fragen per E-Mail gestellt, Prof. Dr. Stieper hat sie uns schriftlich beantwortet.

Foto: Nikolaus Brade

prompt/: Was stellt die GEMA-OpenAI-Entscheidung zu urheberrechtlichen Fragen bei KI-Systemen konkret klar?

Malte Stieper: Zunächst einmal muss man betonen, womit sich das Urteil nicht befasst. Die bisherige Diskussion im Urheberrecht dreht sich vor allem um die Frage, ob die Speicherung geschützter Werke in einem für das Training generativer KI verwendeten Datensatz unter die gesetzlichen Schranken für das Text und Data-Mining fällt und damit – unter Berücksichtigung eines Rechtevorbahalts – ohne Zustimmung der Rechteinhaber*innen zulässig ist. [Die Text- und Data-Mining-Schranken beziehungsweise -Ausnahmen sind durch die Paragraphen 44b und 60d des Urheberrechtsgesetzes geregelt, Anmerkung der Redaktion.] Das Landgericht München bejaht das im Urteil zwar beiläufig. Doch solche, dem eigentlichen Training vorgelagerten Speichervorgänge, sind nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Vielmehr sieht das Gericht eine Urheberrechtsverletzung darin, dass ChatGPT, das KI-Modell von OpenAI, die streitgegenständlichen Liedtexte „memorisiert“. Das heißt, dass die Liedtexte auch über das Training hinaus abrufbar in den Parametern des Modells gespeichert bleiben. Es entspricht schon jetzt ganz überwiegender Auffassung in der Rechtswissenschaft, dass eine solche zusätzliche Vervielfältigung der Trainingsdaten im KI-Modell von der Text- und Data-Mining-Ausnahme nicht gedeckt ist. Offen war bisher aber, wann von einer fortdauernden Speicherung der Trainingsdaten in den Modell-Parametern ausgegangen werden kann. Das Landgericht München lässt für eine Vervielfältigung nun ausreichen, dass das Modell in der Lage ist, auf einfach gehaltene Prompts einen Output zu generieren, der mit dem Originalwerk im Wesentlichen übereinstimmt. Anders gesagt: Rechteinhaber*innen müssen zum Nachweis einer Urheberrechtsverletzung keinen konkret abgrenzbaren Datensatz im Modell identifizieren, in dem das Originalwerk gespeichert ist.

Das Urteil geht aber sogar noch darüber hinaus: Nach Auffassung des Landgerichts München begründet nicht nur die Speicherung der Trainingsdaten in den Modell-Parametern eine Urheberrechtsverletzung durch die KI-Anbieterin. Dies treffe auch auf den jeweiligen Output zu, der die in den Trainingsdaten enthaltenen Originalwerke erkennbar wiedergibt. Obwohl der Output erst auf entsprechende Prompts der Nutzenden generiert wird, rechnet das Gericht diese Verwertungshandlung nicht der einzelnen Nutzerin zu. Vielmehr sei es eine Handlung der „öffentlichen Wiedergabe“ seitens der KI-Anbieterin. Denn sie bestimme die Funktionsweise der Modelle sowie die Auswahl von Trainingsdaten und sei somit für die Architektur der Modelle und die Memorisierung der Trainingsdaten verantwortlich.

prompt/: Welche Auswirkungen könnte diese Entscheidung – übergreifend – haben oder nahelegen?

Malte Stieper: Dieses Urteil hat erhebliche Signalwirkung. Erstmals wird Rechteinhaber*innen ein auch praktisch durchsetzbares Verbotrecht zugesprochen: Sie können gegen die Verwertung ihrer Werke durch Anbieter*innen generativer KI-Modelle, wie ChatGPT, vorgehen, ohne den konkreten Nachweis führen zu müssen, dass ihre Werke im Inland für das Training des Modells verwendet worden sind. Entscheidend ist, dass das Modell durch einfach gehaltene Prompts dazu gebracht werden kann, relevante Teile der betreffenden Werke zu reproduzieren.

Wenn das Urteil Bestand hat, wird bei der Modellierung generativer KI in Zukunft noch stärker darauf geachtet werden müssen, eine Memorisierung der Trainingsdaten auszuschließen. Gelingt dies, so kann die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke für das KI-Training durchaus rechtlich zulässig sein. Das gilt insbesondere für das Training von KI-Modellen für Zwecke der nichtkommerziellen wissenschaftlichen Forschung, bei dem sogar ein von den Rechteinhaber*innen erklärter Nutzungsvorbehalt nicht beachtet werden muss. Klar ist aber auch: Die meisten Modelle können durch entsprechendes Prompting dazu gebracht werden, einen urheberrechtsverletzenden Output zu generieren. Umso wichtiger wird es sein zu definieren, was einen „einfach gehaltenen“ Prompt ausmacht. Wo eine Memorisierung nicht verhindert werden kann, werden KI-Entwickler*innen nicht umhin kommen, für das KI-Training Lizenzen von den betroffenen Rechteinhaber*innen einzuholen.

prompt/: Wie wird es in diesem Verfahren in 2026 vermutlich weitergehen?

Malte Stieper: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann und wird sicherlich Berufung zum Oberlandesgericht München eingelegt werden, über die Revision muss dann der Bundesgerichtshof entscheiden. Viele in dem Fall aufgeworfene Fragen berühren die Vorgaben des EU-Rechts. Es ist daher damit zu rechnen, dass der Bundesgerichtshof zunächst den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anrufen wird, um abschließend über den Fall entscheiden zu können.

/Hintergrund

Berufung und Revision

Wenn ein Gericht in einem Verfahren sein Urteil gesprochen hat, besteht häufig die Möglichkeit, diese Entscheidung in einem nächsten Schritt überprüfen zu lassen. Hierfür können die Beteiligten **in Berufung** gehen oder **Revision beantragen**. Aber was ist eigentlich der Unterschied zwischen diesen beiden „Rechtsmitteln“?

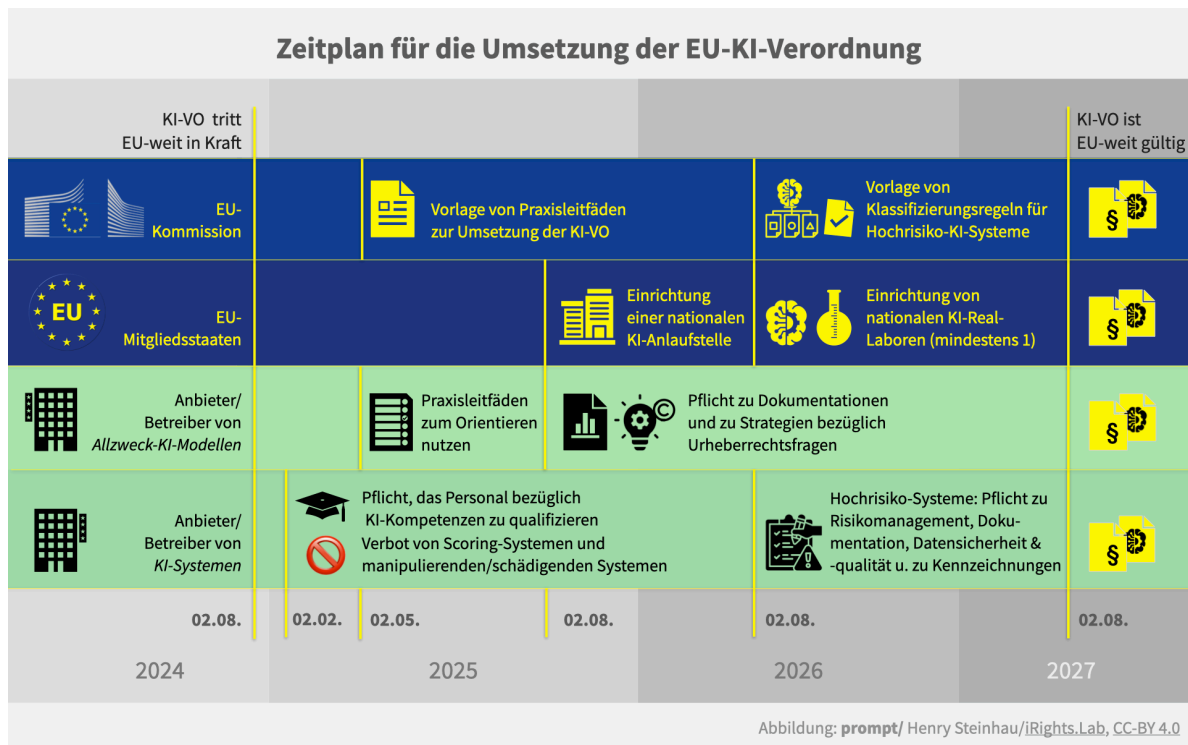
Mit einer **Berufung** können Verfahrensbeteiligte ein Gerichtsurteil durch eine höhere Instanz überprüfen lassen. Diese Überprüfung bezieht sich dann sowohl auf die rechtlichen Fragen der Entscheidung, als auch auf die tatsächlichen Sachverhalte, sozusagen die „inhaltlichen“ Aspekte. Das dann zuständige „Berufungsgericht“ kann oder muss gegebenenfalls bestimmte Verfahrensschritte wiederholen oder erweitern, etwa Beweise aufnehmen oder ähnliches.

Eine **Revision** hingegen betrifft lediglich die Überprüfung des Urteils auf etwaige Rechtsfehler. Das dann zuständige Revisionsgericht prüft also ausschließlich die juristischen Vorgehensweisen und Entscheidungen, nicht die Sachverhalte.

/KI-Verordnung

2026 wird das wichtigste Jahr der EU-KI-Verordnung – oder doch nicht?

Die KI-Verordnung der EU ist nicht nur ein sehr umfassendes Regelwerk – sie enthält auch einen konkreten Terminplan für ihre schrittweise Umsetzung. Im nun endenden Jahr 2025 legte die EU-Kommission erste Praxisleitfäden vor, nahmen die nationalen Anlaufstellen ihre Arbeit auf, traten das Verbot für bestimmte Risikosysteme sowie Qualifizierungs- und Dokumentationsgebote in Kraft (siehe dazu die [Februar-Ausgabe von prompt/](#)). Im nächsten Jahr stehen besondere Pflichten für die Hersteller und Betreiber von Hochrisiko-Systemen an sowie der Start nationaler KI-Real-Labore. Allerdings könnte durch den „Omnibus“ der EU-Kommission auch vieles ganz anders kommen.



2026 könnte tatsächlich das wichtigste Jahr der KI-Verordnung werden. Denn es soll insbesondere für die Hersteller und Betreiber von KI-Systemen, die in Hochrisikobereichen zum Einsatz kommen, ans Eingemachte gehen. Für sie sollen dann eine Reihe maßgeblicher Pflichten gelten. Bisher gelten Verbote lediglich für bestimmte KI-Produkte, zum Beispiel Scoring-Systeme und manipulierende/schädigende Systeme. Im August 2026, 24 Monate nach Verabschiedung der KI-Verordnung, sollen besonders wichtige Regelungen der KI-Verordnung in Kraft treten: die [Risikoverringerungs- und Qualitätssicherungspflichten](#) für Hochrisiko-KI-Systeme. Dann sollen deren Anbieter etwa eine technische Dokumentation vorhalten, müssen sie ein wirksames Risikomanagement betreiben und ein angemessenes Maß an Data-Governance im KI-Training sicherstellen. Zusätzlich sollen ab August 2026 auch die [Transparenz- und Kennzeichnungspflichten](#) gelten: Anbieter von generativer KI müssen dann zum Beispiel Chatbots deutlich als solche kennzeichnen und ihre Outputs mit einem digitalen Wasserzeichen versehen.

Um KI-Anbieter bei der Umsetzung der KI-Verordnung zu unterstützen, hatte die Europäische Kommission verschiedene Hilfestellungen vorgesehen: Sie selbst wollte bis Anfang 2026 einen Praxisleitfaden für die Transparenzvorschriften erstellen. Außerdem sollen bis zum Sommer 2025 Expert*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft bei den europäischen Normungsorganisationen CEN (Comité Européen de Normalisation) und CENELEC (Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung) belastbare Standards erarbeiten, die dann Grundlage der Rechtsumsetzung werden.

Die Entwicklung der Standards dauert länger als geplant

Bisherige Erfahrungen aus 2025 zeigen jedoch: Die Erarbeitung von Umsetzungshilfen braucht mehr Zeit als gedacht. Bereits der Praxisleitfaden zu den Pflichten von KI-

Modell-Anbietern war im Sommer erst mit [einiger Verspätung](#) veröffentlicht worden, weil ein belastbarer Konsens nur schwer zu erreichen war.

Noch schwieriger ist der Stand bei der europäischen Normung: Hier arbeiten [fünf Arbeitsgruppen](#) an insgesamt elf Standards. Doch bisher liegen lediglich die Regeln zum KI-Qualitätsmanagement [zur öffentlichen Kommentierung](#) vor. Offenbar ist es in den Normungsgremien sehr kompliziert, einen Kompromiss zu finden. Diesen Schluss legt zumindest der Vorschlag von CEN und CENELEC nahe, [einen neuen Bearbeitungsmodus](#) einzuführen, durch den bestimmte Abstimmungsschritte übergangen werden sollen.

Der digitale Omnibus könnte den Umsetzungsfahrplan nach hinten verschieben

Die Europäische Kommission will auf diese Verzögerungen reagieren. Auch auf Druck von Mitgliedsstaaten wie [Deutschland und Frankreich](#) schlägt sie in ihrem „[Digitalen Omnibus zu KI](#)“ eine Verschiebung der Fristen und Termine in der KI-Verordnung vor: Für bestimmte, bereits auf dem Markt verfügbare KI-Systeme sollen die Transparenz- und Kennzeichnungspflichten erst sechs Monate später gelten, ab Februar 2027. Die Regelungen für Hochrisiko-KI-Systeme wiederum sollen um bis zu 18 Monate verschoben werden, also womöglich bis Dezember 2027 – es sei denn, es liegen schon vorher hinreichende Hilfestellungen wie Standards und Leitfäden vor. Beide Maßnahmen sollen Unternehmen dabei helfen, rechtskonforme KI-Systeme auf dem europäischen Markt zu vertreiben.

Ob allerdings die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen vom EU-Parlament und von den Mitgliedsstaaten angenommen werden, ist unklar. (Siehe hierzu der [nachfolgende Text zum Digitalen Omnibus der EU-Kommission](#)). Es könnte also gut sein, dass 2026 doch nicht, wie geplant, das große Jahr der KI-Verordnung wird. Stattdessen das Jahr, in dem Kommission, Aufsichtsbehörden, Normungsorganisationen und umsetzende Unternehmen erneut viel abarbeiten und abstimmen.

Das Gesetzesänderungspaket „Digitaler Omnibus“ – und was es zur KI-Verordnung enthält

Die EU-Kommission hat im November ihren sogenannten „[Digitalen Omnibus](#)“ auf den Weg gebracht. Gemeint sind „eine Reihe technischer Änderungen an einem großen Korpus digitaler Rechtsvorschriften“, wie es in einer Erklärung heißt.

Auf europäischer Ebene werden mit sogenannten **Omnibus-Verfahren** mehrere Gesetzesänderungen in einem Paket gebündelt. Auf diese Weise sollen die zahlreichen Reformvorschläge schneller durch die Fachausschüsse gehen. Der

„Digitale Omnibus“ enthält unter anderem Vorschläge für Datenschutz-bezogene Regelungen hinsichtlich KI und für die KI-Verordnung. Zu Letzterer soll es Erleichterungen für kleinere und mittlere Unternehmen geben, die KI-Systeme entwickeln, etwa bezüglich der Dokumentationspflichten. Des Weiteren soll unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung sensibler Daten für das Training von KI-Systemen eher möglich sein, hier soll es mehr Klarheit geben. Außerdem sollen die Aufsichtsbefugnisse der europäischen Behörden ausgeweitet werden.

Kurz nach Veröffentlichung des Gesetzesänderungspakets **wurde Kritik laut, sowohl in der Zivilgesellschaft als auch in der Wirtschaft**. Die Einen beklagen, wichtige Regelungen würden zugunsten der Unternehmen aufgeweicht, darunter der [Verbraucherzentrale Bundesverband, vzby](#), und die [internationale NGO Communia](#). Anderen gehen die Lockerungen nicht weit genug, etwa [dem IT-Branchenverband Bitkom](#) oder dem [Mittelstandsverbund ZGV](#). Besonders intensiv diskutiert wird über die vorgeschlagene **Fristenverlängerung, beispielsweise für Systeme, die als Hochrisiko-KI eingestuft sind** (Anhang III der KI-Verordnung). Aus Sicht der EU-Kommission sei dies notwendig, weil die dafür notwendigen technischen Standards, an denen sich Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Pflichten orientieren sollen, immer noch nicht vorliegen. Insbesondere diese Fristenverlängerungen halten viele für ein Einknicken der EU gegenüber dem Lobbydruck der großen KI-Modelle- und -Systeme-Hersteller und für eine Verschlechterung des Schutzes vor KI-generierten Schäden.

Als nächstes müssen das **Europäische Parlament** und der **Europäische Rat** ihre Positionen zum Digitalen Omnibus erarbeiten. Daraufhin wird es im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens zu weiteren Beratungen, Abstimmungen und Vermittlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament kommen (Trilog). Das kann sich durchaus auch bis in den Sommer hinziehen. Ob die KI-VO-Regelungen und darin enthaltene Fristen also überhaupt geändert werden, und wenn ja, wann, das ist derzeit (bei Redaktionsschluss dieses Newsletters) offen.

/Weiterlesen

Artikel zu Rechtsfragen bei generativer KI (und ein Feuilleton-Lesetipp)

- Die Bertelsmann Stiftung hat anlässlich der Omnibus-Überlegungen der Europäischen Kommission ([siehe oben](#)) zusammen mit dem deutschen KI-Unternehmensverband eine **Studie zur Vereinfachung der KI-Regulierung** in Auftrag gegeben. Ziel ist, Grundrechte nicht zu beeinträchtigen und dennoch eine einfachere Regelung zu ermöglichen. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/simplifying-european-ai-regulation>

- Die European Trade Union Confederation (ETUC) vertritt die **Interessen von Arbeitnehmer*innen in der europäischen Normung**. Mit ihrem Newsletter bieten sie Einblicke in die komplizierte, aber wichtige Arbeit an den KI-Standards. <https://www.etuc.org/en/artificial-intelligence-standardisation-inclusiveness-newsletter>
- Die **Bundesnetzagentur** soll in Deutschland **die KI-Aufsicht** übernehmen – so sieht es der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor, der aktuell in der Bund-Länder-Konsultation ist. <https://bmds.bund.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/ki-aufsicht-start-fuer-konsultationen-zum-gesetzentwurf> Schon jetzt ist die Bundesnetzagentur mit einem **KI-Service-Desk online** beratend aktiv. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/start_ki.html
- Eben diese Bundesnetzagentur gab vor kurzem bezüglich des Umgangs mit KI eine praxisorientierte und **hilfreiche** Broschüre heraus. Das sogenannte **Hinweispapier** erläutert **KI-Kompetenzen nach Artikel 4 KI-Verordnung**. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/_functions/Hinweispapier.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Die Wirtschaftskanzlei Taylor Wessing führt eine übersichtliche und aktuelle **Tabelle über laufende Klagen gegen KI-Anbieter in der EU**. <https://www.taylorwessing.com/en/campaigns/de/2025/ai-and-copyright-tracker>
- In ihrer Stellungnahme vom 3.12.2025 hat sich die **Rundfunkkommission der Länder** zu urheberrechtlichen Aspekten hinsichtlich KI positioniert. Sie fordert unter anderem „*eine gesetzgeberische Klarstellung, inwiefern die bestehenden Regelungen zum Text- und Data-Mining ... auf das Training von KI-Modellen Anwendung finden und in welcher Form gegebenenfalls der Nutzungsvorbehalt in Umsetzung der DSM-Richtlinie wirksam erklärt werden kann.*“ https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Beschluesse/2025-12-03_RFK_Beschluss_TOP_1_Kuenstliche_Intelligenz_und_Urheberrecht.pdf
- **Feuilleton-Lesetipp:** Was kann es zur Folge haben, wenn die Menschen nun (immer mehr) Denkarbeit an KI-gestützte Werkzeuge delegieren und sich (zunehmend) daran gewöhnen, mentale Anstrengungen vermeiden zu können? Auf solche und ähnliche Fragen sucht die Autorin dieses klugen Essays nach Antworten: <https://taz.de/Kuenstliche-Intelligenz-versus-Menschen/!6134586/>

/Über uns | Impressum

Diesen Newsletter erstellen und produzieren wir, das [iRights.Lab](#), im Rahmen des Forschungsprojekts [Generative KI – Innovation und Recht in Arbeitsprozessen \(GenKI-IR\)](#), gefördert vom Bundesministerium für Forschung,

Technologie und Raumfahrt (BMFTR).

Das Projekt hat zum Ziel, rechtliche und gesellschaftliche Rahmen zu beschreiben, mit denen Anwendungen generativer KI unterschiedliche Arbeitsprozesse sinnvoll unterstützen können.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt

Texte: Merlin Münch, Henry Steinhau, Solvejg Gunkel, Matthieu Binder

Redaktion: Henry Steinhau (verantwortlich), Merlin Münch

Mitarbeit und Lektorat: Solvejg Gunkel, Matthieu Binder, Carlotta Bonnemeier

Rechtehinweis: Alle Texte und Bilder stehen unter der offenen Lizenz [CC-BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/), außer anders gekennzeichnete; Grafik das Hamburger Urteil: KI-generiert, daher gemeinfrei; Porträtfoto Malte Stieper: Nikolaus Brade

iRights.Lab GmbH

www.irights-lab.de

Oranienstr. 185

10999 Berlin

prompt@irights-lab.de

Tel: +49 30 40 36 77 230

Fax: +49 30 40 36 77 260

Steuernr. 37/359/5262 | UStID DE311181302

Registergericht:

Amtsgericht Charlottenburg Nr. HRB 185640 B

Geschäftsführer*innen:

Philipp Otto, Dr. Wiebke Glässer



Diese E-Mail wurde an henry@steinhau.com gesendet.

Sie haben diese E-Mail erhalten, weil Sie den prompt/-Newsletter bestellt haben.

[Abbestellen](#)